

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. S. 50) wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung Ellerau vom 15. Dezember 1992 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ellerau erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Ellerau Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
2. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist der eingewiesene Obdachlose.
2. Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann als Gesamtschuldner, wenn sie die Obdachlosenunterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

§ 3

Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Anzahl der benutzten Räume und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemißt sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr. Teile der Obdachlosenunterkunft, die der allgemeinen Benutzung dienen, bleiben unberücksichtigt.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Raum
 - ab 1.1.1993 60,-- DM
 - ab 1.1.1995 75,-- DM
 - ab 1.1.1999 90,-- DM.In diesem Betrag sind die umlagefähigen Kosten mit Ausnahme der Kosten für elektrische Energie enthalten.

3. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft zur einmaligen Übernachtung wird die Benutzungsgebühr je Person anteilig berechnet.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag der jeweiligen Benutzung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (2) ist bis zum 3. Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
2. Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (3) wird mit Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft fällig.
3. Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gemäß § 262 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243).

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 22.12.1992

**Gemeinde Ellerau
-Der Bürgermeister-**

gez. Urban